

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruf, Zharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.

Vierter Jahrgang.

N^o

Freitag, den 15. März 1844.

11.

Mit Königl. Sächs. Concession.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Zharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, sobald sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbiten uns dieselben unter den Adressen: „an die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf,“ „an die Agentur des Wochenblattes in Zharand,“ und „an die Wochenblatt-Expedition in Rossen.“ In Weissen nimmt Herr Buchdruckereibesitzer Klinitz jun. Aufträge und Bestellungen an. Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.
Die Redaction

B e k a n n t m a c h u n g

des Ministerii des Innern, die Vertilgung der Maikäfer betr.

In Folge der von dem Ministerium des Innern unterm 30. März 1840 wegen Vertilgung der Maikäfer erlassenen Bekanntmachung, und der beigefügten Belehrung über die Naturgeschichte und die Mittel zu Vertilgung der Maikäfer, sind viele Landgemeinden und Grundstücksbesitzer bemüht gewesen, durch die Tödtung der im Jahre 1840 in ungewöhnlich großer Anzahl erschienenen Maikäfer, sowie späterhin, namentlich im verwichnen Jahre durch sorgfältiges Auflesen und Tödten der Engerlinge sich einen wesentlichen Schutz gegen die Wiederkehr der Verwüstungen ihrer Garten-, Feld- und Waldgewächse durch die gedachten Käfer zu verschaffen, und es sind ihre desfalligen lobenswerthe Bemühungen zeither schon nicht ohne Erfolg geblieben.

Da nach den vorliegenden Erfahrungen in dem heurigen Frühjahr wiederum eine zahlreichere Wiederkehr der Maikäfer zu erwarten ist, so werden die Landgemeinden und Grundeigenthümer anderweit aufgefordert, innerhalb der ersten 14 Tage vom ersten Erscheinen der Maikäfer an gerechnet, allenthalben mit vereinten Kräften für deren thunlichste Vertilgung Sorge zu tragen. Dies ist am geeignetsten dadurch zu bewerkstelligen, daß die Bäume in der Morgenkühle, wenn der Käfer starr und unthätig sitzt, geschüttelt, die Käfer in Gefäßen, die etwas Wasser enthalten, aufgesammelt und entweder durch Stampfen oder durch Aufgießen von kochendem Wasser getödtet werden.

Das Ministerium des Innern darf erwarten, daß die Landgemeinden und Grundbesitzer durch besondere, in ihrem eignen Interesse liegende, und ihnen zum Lobe gereichende